

Forderungsverzicht und Sanierungserlass: Finanzämter künftig auch für Gewerbesteuern entscheidungsbefugt

Gesetzgeber ändert § 184 Abs. 2 AO für alle Maßnahmen ab dem 1. Januar 2015

Zusammenfassung

> Künftig können die Finanzämter unter Anwendung des Sanierungserlasses auch für Gewerbesteuern verbindliche Billigkeitsentscheidungen treffen

Der Forderungsverzicht als Sanierungsmaßnahme steht immer unter dem Damoklesschwert steuerpflichtiger Sanierungsgewinne. Einen Ausweg bietet nur die Verhandlung mit der Finanzbehörde über die Anwendung des so genannten **Sanierungserlasses** vom 27. März 2003 (BStBl. I 2003, 240).

Für Stundung und Erlass von Gewerbesteuern sind jedoch die Gemeinden zuständig und zwar jede Gemeinde, in der eine Betriebsstätte besteht. Diese sind an die Entscheidung der Finanzbehörde zur Ertragsteuer nicht gebunden, sondern müssen selbst prüfen, ob ein Sanierungsgewinn vorliegt und ob dessen Besteuerung unbillig wäre.

Neu: Zuständigkeit der Finanzämter

Für alle Maßnahmen ab dem 1. Januar 2015 hat der Gesetzgeber nun **§ 184 Abs. 2 AO geändert**. Dort ist die Befugnis der Finanzämter geregelt, Billigkeitsmaßnahmen auch für die Gewerbesteuer zu gewähren. Nach dem bisherigen Wortlaut galt dies jedoch nur für Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung oder einer obersten Landesfinanzbehörde. Aus diesem Grund hatte der Bundesfinanzhof (BFH) die Zuständigkeit der Finanzämter, auf Grundlage des Sanierungserlasses eine abweichende Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages vorzunehmen, verneint (Urteil vom 25. April 2012, I R 24/11, BFH/NV 2012, 1516).

Nunmehr hat der Gesetzgeber § 184 Abs. 2 AO um die Wörter „...der obersten Bundesfinanzbehörde...“ ergänzt. Der vom Bundesfinanzministerium (BMF) erlassene Sanierungserlass berechtigt die Finanzämter somit zukünftig, abweichende Steuerfestsetzungen aus Billigkeitsgründen **auch bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages** vorzunehmen.

Praxisrelevanz / Ausblick

In der Praxis wird die erweiterte Entscheidungskompetenz der Finanzämter Sanierungsmaßnahmen mit potentiellen Steuerfolgen vereinfachen und Abstimmungen mit den Behörden beschleunigen.

Im Detail sorgt die Anwendung des Sanierungserlasses mit seinen unbestimmten Kriterien aber immer noch für Diskussionen – hier empfiehlt sich eine sorgfältig vorbereitete Argumentation.

Auch die weitere Entwicklung rund um Sanierungsgewinne bleibt spannend. So hatte die Stadt Bonn im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens der IVG AG auf Gewerbesteuern in Höhe von 102 Millionen Euro verzichtet. Die Piratenpartei sieht hierin eine unzulässige Beihilfe und hat ein Beschwerdeverfahren bei der Europäischen Kommission angestoßen.

Dr. Petra Eckl

Rechtsanwältin Steuerberaterin
Fachanwältin für Steuerrecht
Standort Frankfurt, petra.eckl@gsk.de

Dr. Raoul Kreide

Rechtsanwalt
Dipl.-Betriebswirt (BA) Mediator
Standort Heidelberg, raoul.kreide@gsk.de

Urheberrecht

GSK Stockmann + Kollegen - Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann + Kollegen gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann + Kollegen und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann + Kollegen und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK STOCKMANN + KOLLEGEN

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
Tel +49 30 203907-0
Fax +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

FRANKFURT/M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt
Tel +49 69 710003-0
Fax +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
Tel +49 40 369703-0
Fax +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
Tel +49 6221 4566-0
Fax +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
Tel +49 89 288174-0
Fax +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

BRÜSSEL

GSK Stockmann + Kollegen
209a Avenue Louise
B-1050 Brüssel
Tel +32 2 6260 740
Fax +32 2 6260 749
bruessel@gsk.de

SINGAPUR

GSK Stockmann (Singapore)
Pte. Ltd.
25 International Business Park
German Centre, #04-113
Singapore 609916
Tel +65 6562 8696
Fax +65 6562 8697
singapore@gsk.de

UNSERE PARTNER DER BROADLAW GROUP:

Lefèvre Pelletier & associés in Frankreich, Nabarro in Großbritannien,
Nunziante Magrone in Italien und Roca Junyent in Spanien

www.broadlawgroup.com